

Abrechnungstipps zur Publikation von Prof. Dr. med. dent. Georg-Hubertus Nentwig und Dr. med. dent. Nadine Gräfin von Krockow

– Friktionsfixierter Zahnersatz auf Standard Abutements –

Der nachfolgende Abrechnungstipp befasst sich mit der Berechnung von augmentativen Leistungen mit paralleler Implantation sowie der prothetischen Versorgung.

Die Augmentation des Alveolarfortsatzes wird auch bei gleichzeitiger Implantation nach der GOZ 9100 berechnet:

Ziffer	Leistung	Punkte	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
GOZ 9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2694	151,52	348,49	530,31

Diese Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig und umfasst gemäß den GOZ-Bestimmungen folgende Maßnahmen:

Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, **ggf. einschließlich** Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren.

Hierzu ist zusätzlich der OP-Zuschlag nach GOZ 0530 berechnungsfähig.

Die Implantation wird nach GOZ 9010 je Implantat berechnet:

Ziffer	Leistung	Punkte	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
GOZ 9010	Implantatinserterion, je Implantat	1545	86,89	199,86	304,13

Die Leistung beinhaltet das Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkonsolidation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.

Erfolgt wie im vorliegenden Fall in der rekonstruktiven Phase eine Formung des Emergenzprofils, so kann diese Leistung zusätzlich **als Analogleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ** berechnet werden.

Die Auswahl der jeweiligen Analogleistung obliegt dem behandelnden Zahnarzt.

Zur prothetischen Komponente ist zu sagen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Art von **Konuskronen** handelt – somit ist der Ansatz der GOZ 5040 je Krone durchaus gerechtfertigt.

Ziffer	Leistung	Punkte	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
GOZ 5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskronen	2605	146,51	336,97	512,79

Die Verklebung der Goldkappen im Labor sollte nach BEB als zahntechnische Leistung berechnet werden.

Da die Art der prothetischen Versorgung nicht in der GOZ geregelt ist, kann hierfür eine dem Aufwand entsprechende Analogleistung im Sinne des § 6, Abs. 1 GOZ berechnet werden.